

# Der Umgang mit Alttautos

Urs Eymann, Fürsprecher, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

## 1. Allgemeines

Als ausgediente Fahrzeuge oder kurz "Alttautos" gelten im Kanton Bern Fahrzeuge, wenn sie endgültig ausser Betrieb gesetzt sind oder wenn sie länger als einen Monat ohne Kontrollschild im Freien stehen. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge, für die der Halter das Kontrollschild nicht länger als 1 Jahr beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt hinterlegt hat, oder die auf bewilligten Abstellflächen des Autogewerbes oder Handels zur Reparatur oder zum Verkauf stehen<sup>1</sup>.

Alttautos gehören grundsätzlich auf Sammelplätze des Autoabbruchgewerbes und solche Autoabbruchbetriebe sind nur in Industriezonen zu bewilligen. Für die Autoabbruchbetriebe bestehen verschiedene Einrichtungs- und Betriebsvorschriften<sup>2</sup>. Alttautos sind kontrollpflichtige Abfälle und Entsorgungsunternehmen bedürfen einer abfallrechtlichen Bewilligung<sup>3</sup>. Alttautos dürfen nicht im Freien stehen. Nicht zulässig ist es, sein Alttauto unter einem Balkon aufzubewahren; das ist nach der Rechtsprechung kein gedeckter Raum<sup>4</sup>.

Der vorliegende Beitrag befasst sich primär mit illegal abgestellten Alttautos, bei welchen der Halter nicht mehr ermittelbar ist. Nicht selten werden auch in der Schweiz durch Ausländer irgendwo Alttautos abgestellt und der Eigentümer verschwindet wiederum im Ausland. Der Fahrzeughalter entledigt sich auf diese Weise eines Alttautos, dessen ordentliche Entsorgung rund Fr. 500.-- kostet.

Ist bei einem Alttauto der Halter noch ermittelbar, so hat grundsätzlich dieser dafür zu sorgen, dass das Alttauto entweder in einem geschlossenen Raum gelagert oder sonst der Entsorgung zugeführt wird.

## 2. Ausgangslage / Fallkonstellation

Ein offensichtliches Schrottauto steht ohne Kennzeichen abgeschlossen schon längere Zeit auf dem Parkplatz eines privaten Strassenanstössers. Nach Anrufen der Polizei hat man festgestellt, dass der letzte Besitzer ein Portugiese ist, der nicht in der Schweiz wohnt und auf den im Portugal keine Adresse auffindbar ist.

---

<sup>1</sup> Art. 36 Abs. 2 BauV

<sup>2</sup> Art. 39-41 BauV

<sup>3</sup> nach Verordnung über den Verkehr mit Abfällen/VEVA (SR 814.610)

<sup>4</sup> Zaugg / Ludwig, Kommentar zum BauG des Kantons Bern, Band I, 4 Auflage, Art. 24 N. 39; VGE 2013/93 vom 26.06.2013 E.2.3

Was ist zu tun? Die Polizei erklärt, sie sei nicht zuständig und sie schätzt den Fall als widerrechtliche Ablagerung ein, daher sei durch die zuständige Gemeindebehörde der Ablagerer und der Grundeigentümer zur sofortigen Beseitigung der widerrechtlichen Ablagerung, unter Androhung der Ersatzvornahme aufzufordern<sup>5</sup>.

### **3. Mögliches privatrechtliches Vorgehen des Grundeigentümers**

Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem nun ein illegal abgestelltes Alt-auto steht, ist in einer ungemütlichen Lage: Er kennt den Halter auch nicht und möchte natürlich seinen Parkplatz möglichst rasch wieder benutzen können, ohne selber Kosten tragen zu müssen.

In dieser Situation ist ein Grundeigentümer nach den Grundsätzen des Privatrechts berechtigt, sich selber Schutz zu verschaffen<sup>6</sup> und einen Abschleppdienst mit dem Abtransport des Altautos zu beauftragen. Allerdings trägt er dafür vorerst die Kosten und er müsste diese privatrechtlich beim Halter einfordern. Die Rückforderung der Abschlepp- und der Entsorgungskosten gelingen dem Grundeigentümer jedoch nur, wenn der frühere Halter ermittelbar ist.

Würde allenfalls ein früher erlassenes Verbot nach Art. 258 ZPO helfen? Bekanntlich kann ein Grundeigentümer sein Grundstück mit einem privatrechtlichen Verbot nach Art. 258 ZPO belegen lassen. Dazu ist ein Gesuch an das zuständige Regionalgericht zu richten und das Verbot ist zu konkretisieren (z.Bsp. Parkverbot für Unberechtigte). Das Gericht publiziert das Verbot im Amtsanzeiger; zudem muss das Verbot vor Ort mit einer Tafel gut sichtbar gemacht werden. Geht keine Einsprache ein, können Widerhandlungen gegen das Verbot mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft werden. Doch auch diese Bestrafung gelingt nur, wenn das Verbot bereits gültig bestand und der Täter (frühere Halter) ermittelt werden könnte.

Diese beiden privatrechtlichen Mittel führen daher auch nicht zum Erfolg. Es ist daher verständlich, dass Grundeigentümer in einer solchen Lage die Gemeinde zu Hilfe rufen.

Offen ist schliesslich, ob ein in diese Situation geratener Grundeigentümer Schadenersatz oder entgangene Parkplatzmiete geltend machen könnte. Wenn der zivilrechtlich Haftpflichtige nicht ermittelbar ist, wird er seinen Schaden nicht einklagen können.

### **4. Handelt es sich bei einem Altauto wirklich um eine widerrechtliche Ablagerung?**

Soll die Gemeinde in unserem Fall gegen den Grundeigentümer vorgehen oder was empfiehlt sich hier?

---

<sup>5</sup> mit Hinweis auf Art. 35 Abs. 2 BauV

<sup>6</sup> gestützt auf Art. 52 Abs. 3 OR

Was eine Ablagerungsstelle oder eine Ablagerung ist, wird weder im bernischen Baugesetz noch in der Bauverordnung als Begriff definiert. Das Einrichten einer Ablagerungsstelle bedarf nach Art. 31 BauV einer Baubewilligung. In Art. 31 BauV werden die detaillierten Voraussetzungen und im Art. 32 BauV die Betriebsvorschriften näher definiert. Als Ablagerungsstelle ist das dauernde Depo- nieren von mehreren ausgedienten Sachen zu verstehen<sup>7</sup>, d.h. es geht um flächiges Ablagern von mehrere Altautos und/oder alte Maschinen, Geräte, Metall- teile etc.

Das Aufstellen eines einzelnen Altautos auf einer an sich bewilligten Parkfläche ist jedoch für sich genommen nicht als baubewilligungspflichtiger Tatbestand einzustufen. Das Vorgehen nach Art. 35 Abs. 2 BauV erinnert oder übernimmt die Regeln und das Vorgehen bei einer Wiederherstellungsverfügung nach Art. 45 ff BauG. Ausgangspunkt ist dort, dass ein Einzelner ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder eine Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt hat oder bei der Ausführung eines bewilligten Vorhabens Vorschriften missachtet werden. Der Erlass einer Verfügung an den Ablagerer und den Grundeigentü- mer, eine solches Altauto gestützt auf Art. 35 Abs. 2 BauV sofort zu beseitigen und die Ersatzvornahme anzudrohen, ist daher der falsche Weg.

In dieser Situation kommt meiner Ansicht nach vielmehr das neuere bernische Abfallgesetz zur Anwendung: Gemäss Art. 16 AbfG sind die Inhaberin oder der Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen verpflichtet, diese Sache innert Monats- frist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räume aufbewahrt werden kön- nen. Ein ausgedientes Fahrzeug resp. ein Altauto gilt daher als Abfall. Der Art. 16 Abs. 2 AbfG lautet sodann wie folgt:

*"Diese Pflicht obliegt der Gemeinde, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber dieser Sachen nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind."*

In Art. 16 Abs. 3 AbfG wird noch festgehalten, dass die Abs. 1 und 2 nicht gel- ten für Abfallanlagen und Betriebe, die über eine Bewilligung zur Lagerung sol- cher Sachen verfügen.

Ein widerrechtlich abgestelltes Altauto, bei welchem der Halter nicht eruiert wer- den kann, ist daher als Abfall einzustufen. Der Inhaber, d.h. primär der Halter des Fahrzeuges ist entsorgungspflichtig. Ist dieser nicht ermittelbar, muss die Gemeinde das Altauto entsorgen; der Finanzaufwand geht zulasten der Abfall- rechnung. Zusammenfassend steht bei dieser Sachlage somit die Gemeinde in der Pflicht, sie muss solche Altautos auf einen hierfür geeigneten Platz weg- schaffen lassen und diese der Entsorgung zuführen. Das Altauto ist also einem Autoabbruchbetrieb zuzuführen. Der Autoabbruchbetrieb holt in der Regel das Auto selber oder die Gemeinde muss ein Abschleppunternehmen beiziehen.

## 5. Kommunale Regelungen?

---

<sup>7</sup> Zaugg / Ludwig, a.a.O., Art. 24, N. 35a

Die Stadt Bern kennt eine spezielle Vorschrift, wonach ausgediente Strassenfahrzeuge durch den Inhaber oder die Inhaber zu entsorgen ist<sup>8</sup>. Offenbar besteht in der Stadt Bern die Praxis, die Entsorgung von Altautos, sofern der Halter nicht mehr ermittelt werden kann, dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin aufzuerlegen.

Ob eine solche kommunale Regelung etwa in Ortschafts- oder Abfallreglementen in Abweichung des kantonalen Rechts von Art. 16 Abs. 2 AbfG überhaupt zulässig ist, erscheint mir fraglich zu sein. Das kantonale Abfallgesetz enthält jedenfalls keine ausdrückliche Ermächtigung für anderslautende kommunale Regelungen. Ich rate daher von solchen Sondervorschriften auf Gemeindeebene ab.

## 6. Vorgehen bei der Entsorgung

Primär ist der Halter oder die Halterin des Altautos entsorgungspflichtig. Können jedoch diese - trotz Beizug der Polizei - nicht ermittelt werden, so sind sekundär die bernischen Gemeinden verpflichtet, Altautos zu entsorgen. Die entstandenen Kosten bei der Entsorgung sind der Rechnung betreffend das Abfallwesen zu belasten.

Beim Entsorgungsvorgang kann die Gemeinde insoweit in einen Konflikt kommen, als dem Altauto allenfalls noch ein gewisser Wert zukommt. Das Altauto muss nicht zwingend sofort verschrottet, sondern könnte noch ausgeweidet werden, und einzelne Bestandteile sind möglicherweise noch weiter an Dritte verkaufbar. Gewisse Autoabbruchbetriebe bezahlen daher für bestimmte Altautos unter Umständen noch einen Betrag aus. Kann nun die Gemeinde einfach einen solchen Betrag einbuchen?

Das richtige Vorgehen ist in keinem Gesetz beschrieben. Jedoch empfiehlt es sich, solche sichergestellte Altautos, welche der Entsorgung oder Verwertung zugeführt werden sollen, vorgängig im Amtsblatt oder im Amtsanzeiger auszusprechen, um den allfälligen Halter ausfindig zu machen. Eine solche Publikation beinhaltet die Aufforderung an den Halter oder die Halterin des beschriebenen Autos, sich innert einer gewissen Frist – es empfiehlt sich auch hier eine 30 Tage Frist – bei der Gemeinde zu melden. Wichtig ist zusätzlich Folgendes anzumerken:

*"Meldet sich niemand innert dieser Frist, dann ist die Gemeinde berechtigt, das Altauto zu verwerten beziehungsweise zu entsorgen."*

Die Kenntnis des Inhalts des Amtsblattes des Kantons Bern wird gesetzlich als gegeben bestimmt<sup>9</sup>; das Gleiche gilt für den Amtsanzeiger<sup>10</sup>. Manche Amtsanzeiger können heute auch im Internet abgerufen werden<sup>11</sup>. Auf diese Weise kann auch später nicht irgendwo der Portugiese wieder zum Vorschein kommen

<sup>8</sup> Art. 10 Abs. 2 lit. d. und Art. 10 Abs. 3 Abfallverordnung (SSSB 822.111)

<sup>9</sup> Art. 15 Abs. 1 Publikationsgesetz (BSG 103.1)

<sup>10</sup> Art. 49e Gemeindegesetz (BSG 170.11)

<sup>11</sup> so bspw. Anzeiger rund um Bern (kostenpflichtig)

und versuchen, bei der Gemeinde noch eine Entschädigung für sein Altauto einzutreiben oder gar wieder sein Altauto heraus zu verlangen.

Das widerrechtliche Abstellen eines Altautos stellt grundsätzlich einen Straftatbestand nach verschiedensten Gesetzesnormen wie BauG, GSchG, AbfG und StGB dar. Ist der ursprüngliche Halter nicht aufgreifbar, geht die Strafanzeige wohl auch hier ins Leere, so dass sich die Gemeinde diesen Aufwand ersparen kann.

Letztlich bleibt jedoch, dass solche Altautos den Gemeinden viel Aufwand und meist wenig Ertrag bescheren.